

Dennoch hat ein Kenner 1) versichert, daß man bey der Abfassung dieses neuen Gesetzes offenbar nicht alle Folgen berücksichtigt habe, die es mittelbar auf mehr als eine Lehre des Civilrechts haben muß; eine Behauptung deren Untersuchung zu weitläufig, und um so mehr von dem Umfang dieser Blätter ausgeschlossen seyn muß, als sie zunächst zur Beurtheilung der Westphälischen Gesetze bestimmt sind.

§. §.

In *Westphalen* gilt zwar der Code Napoléon, nicht aber das Gesetz vom 3. Sept. 1807, denn es ist nicht mit recipirt, und verhält sich nur wie ein den Code erklärendes Französisches Particulargesetz 2). Die Frage, wie viel Zinsen sich jemand in *Westphalen* versprechen lassen dürfe? ist daher lediglich, nach den im §. 4 aufgestellten Grundsätzen dahin zu beantworten, daß sich

1) Zachariae in s. *Handbuche des franzöf. CivilR.* Th. I. S. 343.

2) Mein *Commentar über den Code Napoléon.* S. 8.